



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 -
Postfach 8001
53105 Bonn**

Per E-Mail an: Festlegung.KASPAR@BNetzA.de

24.08.2018

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten (Kapazitätsproduktstandardisierung „KASPAR“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten (KASPAR) Stellung nehmen zu können.

I Grundsätzliche Überlegungen

EFET Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich für eine Standardisierung der Kapazitätsprodukte eingesetzt und auf die Problematiken bei unterschiedlichen Produkteigenschaften bei der Kapazitätsbündelung sowie für den Sekundärhandel hingewiesen. Aus diesem Grund begrüßt EFET Deutschland grundsätzlich den Vorschlag der Bundesnetzagentur, die Anzahl an unterschiedlichen Kapazitätsprodukten in Deutschland zu reduzieren und Produkte zu standardisieren. Harmonisierte Kapazitätsprodukte erleichtern den Marktzugang und den Handel zwischen europäischen Hubs.

Jedoch sind die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte Ausdruck der bestehenden Netzengpässe im deutschen Gasnetz und der bestehenden Regulierungspraxis. Die Liquidität des Handels durch harmonisierte Produkte, die Gesamtkosten sowie die Verfügbarkeit fester Kapazitäten befinden sich in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Aus Sicht von EFET Deutschland wäre es daher erstrebenswert, die Bundesnetzagentur würde die Chance der Marktgebietszusammenlegung nutzen, dieses Gleichgewicht neu auszutarieren. EFET Deutschland regt an, zu prüfen, in wie weit eine stärkere Harmonisierung der Kapazitätsprodukte ohne signifikanten Kapazitätsverlust und erhöhten Netzausbau möglich ist, wenn auch marktliche Engpassmanagementprodukte (z.B. Buy-back-Mechanismen, Long Term Options, Einsatz lokaler Regelenergie wie in Frankreich, Lastflusszusagen) in die Kapazitätsplanung einbezogen werden. Das verlangt eine umfassendere Analyse der Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Kapazitäten und die Netzentgelte und eine detailliertere Analyse potenzieller Engpassmaßnahmen über die bestehenden Kapazitätsprodukte hinaus.

Nachfolgend möchten wir auf die Vorschläge der Bundesnetzagentur im Detail eingehen. Die Auswirkungen der Vorschläge der Bundesnetzagentur auf die Verfügbarkeit von festen Kapazitäten, Tarifänderungen, Kosten, Unterbrechungsreihenfolge und -Dauer fehlen leider bzw. sind veraltet und damit wenig aussagekräftig. Die nachfolgenden Stellungnahmen stehen daher unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Analyse der Auswirkungen für den Markt.

II. Bezugnehmend auf die Vorschläge der Bundesnetzagentur

- **Umwandlung bisherige BZK- in DZK-Produkte**

Die Reduzierung der Produktvielfalt durch die Umwandlung von BZK in DZK ist vor dem Hintergrund zu prüfen, ob eine tatsächliche Standardisierung stattfindet und nicht nur der Name, sondern auch die jeweiligen Produkteigenschaften geändert werden. Die WECOM Studie kommt zu dem Ergebnis, dass für tariflich gesondert zu behandelnde Kurzstreckentransporte ohne faktische Möglichkeit andere Netzpunkte nutzen zu können, die Fortführung von BZK weiterhin sinnvoll ist. Netzengpässe sollten, wie oben beschrieben, durch geeignete Engpassmaßnahmen behoben werden. Allein auf Grundlage einer Umwandlung von bestehenden BZK- auf DZK-Produkte sollte „physischer Netzausbau“ jedoch ausgeschlossen werden. Ein Mehrwert für Netznutzer ist durch diese zusätzlichen Investitionen und die damit verbundenen Kosten nicht erkennbar.

- **Harmonisierungsvorschlag DZK**

Der Vorschlag der Bundesnetzagentur, DZK nur durch die technische Netztopologie zu limitieren und damit netzbetreiberübergreifend zu ermöglichen, wird durch EFET Deutschland unterstützt.

Aus Sicht von EFET Deutschland sollte bei der Betrachtung des Produktes DZK zwischen Transit-DZK und DZK-Exits zu Letztverbrauchern unterschieden werden. Bei Letzterem sieht es EFET Deutschland kritisch, dass das Engpassmanagement auf konkrete Letztverbraucher übertragen wird, die ggf. gar nicht dazu in der Lage sind, eine konkrete Punkt-zu-Punkt-Verbindung von einem ausländischen VHP herzustellen. Um jedoch die Abwicklung durch einen Dritten zu ermöglichen, wäre es erforderlich, dass an einem möglichen alternativen Exit der Fluss durch einen Dritten reduziert werden kann, indem die Fernleitungsnetzbetreiber an diesem Punkt es ermöglichen, dass der Dritte den Gasfluss in den DZK-Bilanzkreis einbringen kann. Im Ergebnis fließt das Gas somit physisch zum entsprechenden Letztverbraucher und nicht weiter in das angrenzende Marktgebiet.

Unterbrechungen zum VHP von DZK zu Letztverbrauchern erfolgen analog „klassischer unterbrechbarer Kapazitäten“ aufgrund von Erfordernissen des Fernleitungsnetzbetreibers. Weder Zeitpunkt, Dauer oder Anzahl der Unterbrechungen wird durch den Fernleitungsnetzbetreiber vorab veröffentlicht. Die damit einhergehende Unsicherheit ist für einen Transportkunden der Unsicherheit bei einer unterbrechbaren Kapazität gleichzusetzen. Den für den Unterbrechungsfall angebotenen alternativen Transportweg innerhalb des DZK-Produktes, generiert für den Transportkunden weitere Kosten, die die Kosten einer FZK um ein Vielfaches überschreiten können.

- **Unterbrechungsreihenfolge**

Sollte an der bestehenden Produktvielfalt und Klassifizierung weiter festgehalten werden, so ist die von der Bundesnetzagentur dargestellte Unterbrechungsreihenfolge von „uFZK vor dem unterbrechbaren Anteil fester Kapazitäten unabhängig vom Zeitstempel“ grundsätzlich sachgerecht. Denn nach Klassifizierung der Bundesnetzagentur wird z.B. DZK den festen Kapazitäten zugeordnet und sollte somit nachrangig zu uFZK unterbrochen werden. Darüber hinaus ist nicht klar, wo diese durch Transportkunden buchbaren Kapazitäten in der

Gesamtreihenfolge mit Engpassinstrumenten (Lastflusszusage, LTO, LiFA) und den internen Bestellungen der Verteilnetzbetreiber (unterbrechbar, befristet fest, fest) stehen. Wie zuvor beschrieben, fehlt auch hier eine genauere Analyse der Marktwirkungen.

- **Bessere ex-ante Information für bFZK**

EFET Deutschland begrüßt den Vorschlag der Bundesnetzagentur, den Transportkunden so früh wie möglich bei gebuchten bFZK mitzuteilen, ob die definierte, externe Bedingung erfüllt ist und welcher Anteil der von Ihnen gebuchten bFZK fest und unterbrechbar ist. Diese Forderung darf jedoch nicht dazu führen, dass weniger Kapazitäten angeboten werden.

So gibt es z.B. in Frankreich langfristig unterbrechbare Kapazitäten, bei denen der Fernleitungsnetzbetreiber bis 14:00 Uhr des Vortags dem Transportkunden mitteilt, welcher Anteil für den nächsten Liefertag fest ist. Durch den festen Charakter des Kapazitätsproduktes wird die Liquidität an den Großhandelsmärkten unterstützt und insbesondere Unsicherheiten, die sich durch größere Bid-Offer-Spreads auszeichnen, reduziert.

Weitere Vorschläge zur Standardisierung der Kapazitätsprodukte

§50 (19) der Gasnetzzugangsverordnung ermächtigt die Bundesnetzagentur, eine Standardisierung bezüglich der Buchung von unterbrechbaren Kapazitäten mittels Übernominierung herbeizuführen. Diese halten wir für notwendig, denn derzeit interpretieren die einzelnen Fernleitungsnetzbetreiber diese Vorgabe aus dem NC CAM unterschiedlich. Bei manchen Fernleitungsnetzbetreibern müssen für eine Übernominierung durch einen Transportkunden von diesem zunächst eine feste Buchung und eine Nominierung vorhanden sein, damit eine Übernominierung vorgenommen werden kann. Nach unserer Sicht sollte eine Übernominierung jedoch durch jeden Transportkunden möglich sein, sobald die festen Kapazitäten vollständig verkauft sind bzw. wenn gar keine angeboten werden. Außerdem sollten die Fernleitungsnetzbetreiber transparent und an einem zentralen Platz, z.B. der PRISMA Plattform, darstellen, ob und in welchem Ausmaß eine Übernominierung möglich ist und diese auch in einem einheitlichen Format massengeschäftstauglich bestätigen. Eine Alternativlösung, für die allerdings der NC CAM geändert werden müsste, könnte sein, die Kapazitäten einfach per FCFS über PRISMA zuzuweisen.

Wir sehen auch Anpassungsbedarf bei der Vergabe von Fernleitungsnetzbetreiber-Kapazitäten an Speicherpunkten. Gemäß NC CAM schließt die untertägige Auktion 3,5 Stunden bis zur vollen Stunde vor Lieferung, wobei der Börsenhandel bis 3 Stunden vor Lieferung möglich bleibt. Dadurch kann der Gasspeicher in der halben Stunde dazwischen, falls man die dafür notwendige Fernleitungsnetzbetreiber-Kapazität nicht hat, nicht mehr optimiert werden. Hier sollten entweder die Vorlaufzeiten aufeinander abgestimmt werden oder wieder die Kapazitätszuweisung per FCFS eingeführt werden. Erstere Option erfordert jedoch eine Änderung des NC CAM.

Für Rückfragen und weitere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org